OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451136/2/HW/VEP – 451137/2

Datum:
Linz, 11. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerden von 1. G N, R, und 2. S N, R, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 30.06.2021, GZ: GA II-Fin-231-1971/21-GS, betreffend Festsetzung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 30.06.2021, GZ: GA II-Fin-231-1971/21-GS, gegenüber den Beschwerde führenden Parteien (in der Folge: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Nr. x, KG Attnang-Puchheim, für eine Bemessungsgrundlage von 825 m² im Zusammenhang mit der Errichtung einer Reihenhausanlage mit fünf Reihenhäusern und fünf Garagen, eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in Höhe von 10.119,45 Euro (inkl. 10 % USt) unter Abzug einer Mindestanschlussgebühr in Höhe von 2.247,30 Euro fest. Die dagegen von den Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 09.09.2021, GZ: GA II-Fin-231-1971/21-GS, als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachten die Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.2. Von den Bf wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich bei den drei im Jahr 2011 errichteten Garagen, bei den zwei im Jahr 2018 errichteten Garagen sowie bei den fünf im Jahr 2018 errichteten Reihenhäusern jeweils um eigenständige Gebäude handle. Keine der alten oder neuen Garagen sei einem Reihenhaus zugeordnet oder mit einem Haus verbunden. Sämtliche Garagen seien nicht angeschlossen. Nach der maßgebenden Gebührenordnung 2011 seien freistehende Garagen nur dann in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss bestehe. Es seien daher weder die drei im Jahr 2011, noch die zwei im Jahr 2018 errichteten Garagen in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen. Die Anschlussgebühren für die drei Garagen aus dem Jahr 2012 seien im Übrigen bereits verjährt.

I.3. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstücks, GST-Nr.: x, EZ x, KG Attnang-Puchheim (Grundbuchauszug), das seit dem Jahr 2017 unter der Anschlussnummer x an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim angeschlossen ist (Anmeldung zum Wasserbezug vom 28.03.2017; Bescheid vom 31.03.2017, GZ: GA6-Bau-403/1971-2017/Hofer; Beschwerde). Für den Anschluss der Parzelle Nr. x an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wurde eine

Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben (Bescheid vom 27.05.2019, GZ: GA2-Fin-231-1971/19-GS) und entrichtet (Bescheid; Beschwerdevorentscheidung).
Zum Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks, GST-Nr.: x, EZ x, KG Attnang-Puchheim, waren auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bereits drei Fertiggaragen (Mitteilung Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 01.03.2012, GZ: GA6-Bau-402-4/2012-St.; Beschwerde; Vorlageantrag) im Ausmaß einer bebauten Fläche von insgesamt 53,88 m² (Baubeschreibung vom 01.03.2012 samt Vermerk der Baufreistellung zu GZ: GA6-Bau-402-4/2012) vorhanden.
Mit Bescheid der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 15.02.2018 wurde eine Baubewilligung für die Errichtung einer Reihenhausanlage mit fünf Reihenhäusern und zwei Garagen auf dem Grundstück, GST-Nr.: x, EZ x, KG Attnang-Puchheim, erteilt (Bescheid vom 15.02.2018, GZ: GA6-Bau-402-67/2017-Mur.). Im Jahr 2020 wurde eine Baufertigstellungsanzeige beim Stadtamt Attnang-Puchheim eingereicht (Unterlagen Bauakt). Die Summe der bebauten Fläche (der einzelnen Geschosse) der Reihenhausanlage mit fünf Reihenhäusern beträgt 735,54 m² und die Summe der bebauten Fläche der zwei Garagen beträgt 36 m², sohin insgesamt 771,54 m² (Beschwerdevorentscheidung; Bauplan vom 03.02.2012 zu GZ: GA6-Bau-402-04/2012; Baubeschreibung vom 07.12.2017 zu GZ: GA6-Bau-402-67/2017).
Die gesamte bebaute Fläche (unter Berücksichtigung der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse) des Grundstücks, GST-Nr.: x, EZ x, KG Attnang-Puchheim, beträgt sohin 825,42 m² (drei Fertiggaragen zu insgesamt 53,88 m² sowie Reihenhausanlage samt fünf Reihenhäusern und zwei Garagen zu insgesamt 771,54 m²).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.
Dass das verfahrensgegenständliche Grundstück seit dem Jahr 2017 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits drei Garagen auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bestanden und die Meldung der Fertigstellung der Errichtung der Reihenhausanlage samt zwei Garagen im Jahr 2020 erfolgte, ergibt sich unstrittig aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen und stimmt mit dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde und im Vorlageantrag überein. Die Summen der jeweils bebauten Flächen des verfahrensgegenständlichen Grundstücks ergeben sich aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen und es sind die Bf den Angaben in der Beschwerdevorentscheidung im Übrigen nicht entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde der Anschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks, GST-Nr.: x, EZ x, KG Attnang-Puchheim, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage im Jahr 2017, auf dem sich zu diesem Zeitpunkt bereits drei Fertiggaragen befanden, hergestellt und wurde mit Bescheid vom 27.05.2019, GZ: GA2-Fin-231-1971/19-GS, eine Mindestanschlussgebühr für das Grundstück GST-Nr.: x, EZ x, KG Attnang-Puchheim, vorgeschrieben. Aus der Formulierung des Spruchs des angefochtenen Bescheides, wo es heißt, dass „folgende Gebühr vorgeschrieben“ und sodann der Begriff „ergänzende Wasseranschlussgebühr (§ 3)“ verwendet wird, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass gegenständlich eine ergänzende Wasseranschlussgebühr festgesetzt wurde.

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103, mwN; 11.09.2015, Ro 2014/17/0026, mwN; 10.08.2010, 2009/17/0264, mwN).
Gemäß § 7 Abs. 1 lit. b Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 17.12.2010 (in der Folge kurz: „Wassergebührenordnung 2011“), die gemäß § 9 Abs. 1 Wassergebührenordnung 2011 am 01.01.2011 in Kraft getreten ist, entsteht die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten, die eine Ergänzungsgebühr begründen und es ist diese Anzeige binnen 2 Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
Gemäß § 7 Abs. 2 Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 13.12.2019 (in der Folge kurz: „Wassergebührenordnung 2020“), die gemäß § 10 Abs. 1 Wassergebührenordnung 2020 am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, entsteht der Abgabenanspruch hinsichtlich einer ergänzenden Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 Wassergebührenordnung 2020 mit der Meldung gemäß § 3 Abs. 7 Wassergebührenordnung 2020 an die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim. Gemäß § 3 Abs. 7 Wassergebührenordnung 2020 hat der Gebührenpflichtige jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr erfüllt wird, der Stadtgemeine Attnang-Puchheim binnen 1 Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich anzuzeigen.
Eine ergänzende Wasseranschlussgebühr ist gemäß § 3 Abs. 6 Wassergebührenordnung 2020 bzw. gemäß § 4 Abs. 2 Wassergebührenordnung 2011 dann zu entrichten, wenn auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet wird (lit. a) bzw. wenn an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eintritt (lit. b).
Im vorliegenden Fall erfolgte die Vollendung der Errichtung der Reihenhausanlage samt zwei Garagen bzw. die Baufertigstellungsanzeige bei der Stadtgemeinde

Attnang-Puchheim im Jahr 2020. Der gebührenauslösende Tatbestand wurde somit im Jahr 2020 verwirklicht, sodass die Wassergebührenordnung 2020, die gemäß § 10 Abs. 1 Wassergebührenordnung 2020 am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, maßgeblich ist und das Recht, eine ergänzende Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben, gemäß §§ 207, 208 BAO noch nicht verjährt ist.

III.3. Wenn nun durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 3 Wassergebührenordnung 2020 eintritt, ist gemäß § 3 Abs. 6 lit. b Wassergebührenordnung 2020 die ergänzende Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Die Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 3 Wassergebührenordnung 2020 bildet bei bebauten Grundstücken die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse. Zur Bemessungsgrundlage zählen gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 lit. a Wassergebührenordnung 2020 unter anderem auch freistehende Garagen. Bei der Berechnung der bebauten Fläche ist gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz Wassergebührenordnung 2020 auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, befanden sich zum Zeitpunkt des Anschlusses des verfahrensgegenständlichen Grundstücks im Jahr 2017 bereits drei Fertiggaragen im Ausmaß einer bebauten Fläche von 53,88 m² auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und wurde die Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 3 Wassergebührenordnung 2020 durch die Errichtung der Reihenhausanlage samt zwei Garagen, deren Fertigstellung im Jahr 2020 angezeigt wurde, um insgesamt 771,54 m² auf 825,42 m² vergrößert. Daher könnte man aufgrund des Wortlautes der Wassergebührenordnung 2020 prima vista annehmen, dass eine Ergänzungsgebühr für eine Bemessungsgrundlage von 771,54 m² zu entrichten ist. Der Passus des § 3 Abs. 6 lit. b Wassergebührenordnung 2020 „sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird“ ist aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nach Sinn und Zweck der Regelung dahingehend zu verstehen, dass eine Ergänzungsgebühr nur insoweit zu zahlen ist, soweit die der gesamten (nach § 3 Abs. 3 Wassergebührenordnung 2020 zu berücksichtigenden) Fläche des Grundstücks entsprechende Gebühr die Mindestgebühr übersteigt, sodass zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die ergänzende Wasseranschlussgebühr von der nach § 3 Abs. 3 Wassergebührenordnung 2020 bestimmten gesamten Fläche des Grundstücks jene Fläche abzuziehen ist, die der Mindestanschlussgebühr entspricht. Die Wasseranschlussgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Wassergebührenordnung 2020 für bebaute Grundstücke 14,99 Euro (inkl. USt gemäß § 8 leg. cit.) pro Quadratmeter und die Mindestanschlussgebühr 2.247,30 Euro (inkl. USt gemäß § 8 leg. cit.). Daraus folgt, dass die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche 149,92 m² beträgt.

Für die Berechnung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr ist daher im vorliegenden Fall nicht die gesamte Vergrößerung der grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 3 Wassergebührenordnung 2020 zu berücksichtigenden Flächen maßgeblich, sondern es ist diese Gebühr auf Basis von (nur) 675,08 m² (825 m² [gesamte Fläche] - 149,92 m² [der Mindestgebühr entsprechende Fläche]) zu berechnen. Unter Zugrundelegung des maßgeblichen Gebührensatzes in Höhe von 14,99 Euro ergibt sich sohin eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in Höhe von 10.119,45 Euro (675,08 m² x 14,99 = 10.119,45 Euro).
Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in Höhe von 10.119,45 Euro (inkl. 10 % USt) festsetzte.

Zum Vorbringen der Bf, dass Garagen nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen seien, wenn sie über einen Wasseranschluss verfügen, ist noch auszuführen, dass es nach dem Wortlaut der maßgeblichen Verordnung auf einen solchen Wasseranschluss bei einer Garage nicht ankommt und es ist zudem auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit einer Verordnungsbestimmung bestehen, nach der an Objekte angebaute oder freistehende Garagen jedenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob sie über einen Wasseranschluss verfügen (vgl. VwGH 14.07.1989, 84/17/0137).

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger